

# **Satzung des Fördervereins der Musickünste**

(in der Fassung vom 06.06.2025)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Musickünste"
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist Förderer der Musicalprojekte (map) des "Vereins zur Förderung der Musickünste e.V.". Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Osnabrück. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die aktive und ideelle Unterstützung und finanzielle Förderung des Vereins zur Förderung der Musickünste e.V.. Ferner kann der Verein auch unmittelbar die musikalische, schauspielerische und tänzerische Arbeit finanzieren.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Mittelweitergabe an den Verein zur Förderung der Musickünste e.V. der selbst gemeinnützig und steuerbegünstigt ist,
- die Förderung musikalischer, schauspielerischer und tänzerischer Ausbildung im Kinder-, Jugend- als auch im Erwachsenenbereich,
- das Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken und Musicals,
- die Anschaffung von Materialien, Baukosten und Kleidung für die Ausstattung (Bühnenbild, Kostüm, Requisite, Maske) der Theaterstücke und Musicals sowie Werbematerialien für verschiedene Projekte
- die Anschaffung von technischem Equipment für Proben und Aufführungen
- die finanzielle Unterstützung der Miete und Ausstattung von geeigneten Proberäumen
- die finanzielle Unterstützung beim Erwerb der Tantieme der Theaterstücke oder Musicals
- die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführungspraxis dienlich sind
- die finanzielle Unterstützung zu gemeinschaftsfördernden Projekten
- die finanzielle Unterstützung von Arbeitsstunden in der Organisation und Planung von Theaterstücken und Musicals

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Verein zur Förderung der Musickünste e.V, Hömmelkelbrinkweg 15, 49086 Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Amateurtheaterarbeit zu verwenden hat. Sollte der Verein zur Förderung der Musickünste e.V, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an eine vergleichbare Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vereinsvermögens zur Förderung der Amateurtheaterarbeit.

## **§ 4**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- o mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
  - o durch Austritt;
  - o durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und mit Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verein ist der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr in vollem Umfang zu zahlen, in dem der Beitritt erfolgt.
- (3) Etwaige Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
- o die Mitgliederversammlung;
  - o der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen, der besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB ist. Seine Aufgaben sind in § 9 der Satzung festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung des Tagesgeschäfts eine Geschäftsstelle einzurichten.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- o Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;

- o Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung, Entlastung des Vorstandes;
  - o Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - o Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und evtl. der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung;
  - o Änderung der Satzung;
  - o Auflösung des Vereins;
  - o Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
  - o Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
  - o Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- o der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
  - o ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit von dem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder dieses ausdrücklich die Versendung einer schriftlichen Einladung verlangt hat, erfolgt die Einladung schriftlich durch Aufgabe zur Post. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, geleitet. Der Schriftführer führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dieses Verfahren beantragt; im Übrigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer der Versammlung enthalten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. dem Beisitzer

- (2) Zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken sollen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - o Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - o Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Förderungsmittel im Rahmen des Vereinszwecks;
  - o die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
  - o die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - o Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.
- (7) Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen eine fachkundige Person einladen, die beratend tätig ist und von dem ersten Vorsitzenden der Leitung des „Vereins zur Förderung der Musikkünste e.V.“ bestimmt und dem Vorstand mitgeteilt wird. Der Vorstand hat diese Person von Beschlüssen zu unterrichten, die in Vorstandssitzungen gefällt worden sind, an denen sie nicht teilgenommen hat.

## § 10

### Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl wird ein Prüfer nur für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## §11

### Datenschutzerklärung

#### (1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen des Vereins und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen (z. B. im Rahmen von Proben oder Aufführungen aufgenommene Fotos) und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (beispielsweise bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern an Workshops des Vereins) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

#### (2) Weitergabe von Daten:

Grundsätzlich gibt der Verein die Daten seiner Mitglieder nicht an Dritte weiter. Weitergehende Informationen werden nicht weitergegeben, sofern dies nicht durch besondere Umstände (beispielsweise im Rahmen einer Versicherungsmeldung) notwendig ist. Im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen übermittelt der Verein die Daten seiner Vorstandsmitglieder an das zuständige Amtsgericht, das den Eintrag im Vereinsregister verwaltet. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte

benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

**(3) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:**

Der Vorstand kann über Ereignisse des Vereinslebens (z. B. über Theaterproduktionen) in der Tagespresse, auf seiner Homepage ([www.musical-os.de](http://www.musical-os.de)), in sozialen Medien (z. B. Facebook & Instagram), mittels eines vereinsinternen Newsletters und im Rahmen von Druckpublikationen wie beispielsweise Programmheften informieren. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten aktiv Beteiligter (z. B. im Rahmen von Besetzungslisten oder Fotos von Proben oder Aufführungen) veröffentlicht werden.

**(4) Austritt aus dem Verein:**

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 12

### Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung der Musicalkünste e.V..

Sollte der Verein zur Förderung der Musicalkünste e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an eine vergleichbare Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vereinsvermögens zur Förderung der Amateurtheaterarbeit.

## § 13

### Errichtung des Vereins

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in ihrer Gründungsversammlung am 06.06.2025 beschlossen worden.